

**Richtlinien  
über die Verleihung des Ehrenringes  
der Stadt Harsewinkel  
vom 10.02.1976**

## § 1

Um Personen ehren zu können, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Harsewinkel besonders verdient gemacht haben, stiftet der Rat der Stadt Harsewinkel den Ehrenring der Stadt Harsewinkel.

## § 2

- (1) Der Rat verleiht den Ehrenring an Personen, die sich besondere Verdienste auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, heimatpflegerischem und sportlichem Gebiet und im Bereich der kommunalen Verwaltung der Stadt Harsewinkel erworben haben.
- (2) Der Beschluss des Rates für die Verleihung des Ehrenringes bedarf der Mehrheit von 2/3 der geheim abgegebenen Stimmen.

## § 3

- (1) Der Ehrenring trägt das Wappen der Stadt Harsewinkel. Auf der Innenseite ist der Name des Empfängers und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (2) Der Ehrenring wird an höchstens 10 lebende Träger verliehen.
- (3) Der Ehrenring wird höchstens alle zwei Jahre verliehen.
- (4) Ausnahmen sind in außergewöhnlichen Fällen möglich.

## § 4

- (1) Mit dem Ehrenring wird dem Empfänger eine Urkunde überreicht, in der die Gründe für die Verleihung darzulegen sind.
- (2) Der Bürgermeister überreicht Ehrenring und Urkunde in feierlicher Form in öffentlicher Sitzung des Rates.

## § 5

Den Ehrenring darf nur der Ausgezeichnete tragen.

Harsewinkel, 10.02.1976

Stadt Harsewinkel  
Der Stadtdirektor

gez. Austermann

-----  
Inkrafttreten der Richtlinie: 10.02.1976